

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesteuergesetzes 1979, LGBL. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,50 pro Hund
2. für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundesteuergesetz jährlich € 85,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 25,00 pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundesteuer jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Kreuzstetten:



Angeschlagen am: 26.11.2021 *JS*

Abgenommen am: 13.12.2021